Kantonsrat St. Gallen 22.06.02

## V. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 15. März 2006

I.

Art. 52ter (neu im Nachtrag): Es ist verboten, Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit

Tabakersatzstoffen:

a) an Personen unter 18 Jahren abzugeben;

b) durch Automaten abzugeben, die Personen unter 18

Jahren zugänglich sind.

Randtitel: Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit

<u>Tabakersatzstoff</u>

Art. 55 Bst. e (neu im Nachtrag): wer vorsätzlich oder fahrlässig Tabakerzeugnisse und

Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Personen unter

18 Jahren verkauft.

11.

Ziff. 3 (neu im Nachtrag): Automaten zur Abgabe von Tabakerzeugnissen und

Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, die keine Gewähr für eine Abgabe im Sinn dieses Gesetzes bieten, müssen innert zwei Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses

beseitigt werden.